

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hintersee am 17.05.2018**

Tagungsort: Multiples Haus, Hintersee

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Teilnehmer: Frau Kundschaft, Herr Rohleder, Herr Urbanek, Herr Böcker, Herr Neumann

Amt: Frau Sens, Frau Preußner

Gäste: Herr Schönwandt, 11 Bürger

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

TOP 0: Eröffnung der Sitzung

TOP 1: Einwohnerfragestunde

TOP 2: Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung

TOP 3: Feststellen der Beschlussfähigkeit

TOP 4: Genehmigung der Tagesordnung

TOP 5: Anfragen der Gemeindevertreter zum Protokoll über die Gemeindevertreter-
sitzung am 19.04.2018 und Protokollbestätigung

TOP 6: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung am
19.04.2018 gefassten Beschlüsse

TOP 7: Diskussion und Beschlussfassung über die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit
der Gemeinde Hintersee nach dem Leitbildgesetz M-V

DS-Nr. 024/020/2017

TOP 8: Diskussion und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages bzgl.
des Winterdienstes in der Gemeinde Hintersee

DS-Nr. 024/015/2018

TOP 9: Diskussion über das EU-Förderprogramm WiFi4EU

TOP 10: Informationen der Bürgermeisterin

nichtöffentlicher Teil

TOP 11: Bau- und Grundstücksangelegenheiten

TOP 12: Anfragen der Gemeindevertreter

TOP 13: Sonstiges

Öffentlicher Teil

TOP 0: Eröffnung

Frau Kundschaft begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Herr Ringes fragt an, ob das alte Bahnhofsgrundstück schon verkauft ist. Er hat einen Antrag auf Erwerb einer Teilfläche aus diesem Grundstück gestellt, um die Anbindung hinter seinem Grundstück zum Radweg zu sichern.

Frau Kundschaft antwortet, dass die Gemeinde vorrangig das Grundstück als Ganzes verkaufen möchte. Das Wertgutachten lag zur Einsichtnahme aus und unter Wert darf die Gemeinde nicht verkaufen. Ihres Wissens nach lag das Angebot von Herrn Ringes unter dem Wertgutachten.

Herr Ringes spricht sich für den Erhalt des gebührenpflichtigen Winterdienstes aus.

TOP 2: Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

TOP 3: Feststellen der Beschlussfähigkeit

Mit 5 Gemeindevertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 4: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 5: Anfragen der Gemeindevertreter zum Protokoll über die Gemeindevertreter-sitzung am 19.04.2018 sowie Bestätigung des Protokolls

Es sind keine Anfragen zum Protokoll. Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

TOP 6: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung am 19.04.2018 gefassten Beschlüsse

Frau Kundschaft verliest die im nicht öffentlichen Teil der GV-Sitzung gefassten Beschlüsse.

TOP 7: Diskussion und Beschlussfassung über die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Hintersee nach dem Leitbildgesetz M-V DS-Nr. 024/020/2017

Frau Kundschaft begrüßt Herrn Schönwandt, den ehrenamtlichen Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Gemeindeleitbildgesetz. Dieser erläutert kurz Sinn und Zweck der Selbsteinschätzung und beantwortet Fragen. Nach einer kontroversen Diskussion zwischen Koordinator, Gemeindevertretern und Bürgern stellt die Bürgermeisterin die entscheidende Frage:

Welche rechtlichen Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die Gemeindevertretung keine Selbsteinschätzung über die Zukunftsfähigkeit vornimmt und beschließt?

Herr Schönwandt antwortet, dass im Gemeindeleitbildgesetz verankert ist ...die Gemeinden haben die Selbsteinschätzung vorzunehmen..., so dass es sich um eine Pflichtentscheidung der Gemeinde handelt. Jedoch gehört dieser Beschluss zu den nicht übertragbaren Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 3 KV M-V und eine sogenannte Ersatzvornahme, d. h. die Vornahme der Selbsteinschätzung durch das Amt bzw. die Kommunalaufsichtsbehörde, kommt rechtlich nicht in Betracht.

Frau Kundschaft bedankt sich bei Herr Schönwandt für seine Ausführungen und verabschiedet ihn um 21.10 Uhr.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz – GLeitbildG) vom 14.06.2016 haben die Gemeinden eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen. Die Grundlage der Selbsteinschätzung bildet die Indikatoren, die in der

Anlage zum Gemeinde-Leitbildgesetz genannt und die für die Beurteilung einer funktionierenden kommunalen Selbstverwaltung wesentlich ist.

Die 4 Themenbereiche sind:

- Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung
- Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft
- Zustand der örtlichen Demokratie
- Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit

Jeder Themenbereich ist mit Einzelkriterien untersetzt und kann in der Gesamtheit 25 Punkte erreichen, sodass eine Gemeinde max. 100 Punkte erzielen kann.

Für die Beurteilung der Zukunftsfähigkeit sollte eine Gemeinde mindestens 50 Punkte erreicht haben.

Die Unterlagen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind als Anlage beigefügt. Danach erreicht die Gemeinde Hintersee **Punkte**.

Einstimmig beschließt die Gemeindevertretung Hintersee, die Selbsteinschätzung nicht vorzunehmen.

**TOP 8: Diskussion und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages bzgl. des Winterdienstes in der Gemeinde Hintersee
DS-Nr. 024/015/2018**

Der Gemeindevertretung liegt ein Einwohnerantrag vor, indem darum gebeten wird, das Thema Winterdienst auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen und zu behandeln.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 trifft u. a. Regelungen zum Winterdienst in der Gemeinde. Die Antragsteller begehren die Abschaffung des gebührenpflichtigen Winterdienstes.

Die Gemeindevertretung hat die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen.

Gemäß § 18 KV M-V können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass in der Gemeindevertretung eine wichtige Angelegenheit behandelt wird, die zum eigenen Wirkungskreis gehört.

Der Einwohnerantrag muss schriftlich an die Gemeindevertretung gestellt werden und eine Begründung enthalten. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit entscheidet die Gemeindevertretung.

Der Einwohnerantrag unterliegt materiellen und formellen Voraussetzungen.

Materielle Voraussetzungen:

- bei den Antragstellern muss es sich i. S. d. § 13 Abs. 1 KV M-V um Personen handeln, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
- das Geburtsdatum muss angegeben sein, um die Prüfung des Mindestalters vornehmen zu können (mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner müssen den Antrag unterzeichnet haben)
- der Antrag muss den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen
- es muss sich um eine wichtige Angelegenheit handeln
- weiterhin darf nicht ein gleichlautender Antrag im Vorjahr behandelt worden sein

Formelle Voraussetzungen:

- der Antrag muss schriftlich gestellt worden sein und sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung richten
- er muss eine Begründung enthalten

- das Begehren muss hinreichend klar formuliert sein
- mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner müssen den Antrag unterzeichnet haben

In § 13 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung sind weitere Bestimmungen zum Einwohnerantrag festgeschrieben.

Für den Einwohnerantrag sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen sind. Neben der Unterschrift sind der Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie das Datum der Unterzeichnung gut lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten ist der Wortlaut des Antrages voranzustellen. Der Einwohnerantrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind die Unterzeichner zu vertreten. Die Namen der Vertreterpersonen sind jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten voranzustellen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages ist den Vertretungspersonen bekannt zu geben. Vor der Behandlung des zulässigen Einwohnerantrages in der Gemeindevertretung, sind die Vertretungspersonen in der Sitzung der Gemeindevertretung zu hören.

Ergebnis der Prüfung der materiellen und formellen Voraussetzungen:

Der Bürgermeisterin, Frau Kundschaft, wurde als Vorsitzende der Gemeindevertretung am 19.04.2018 der Einwohnerantrag übergeben.

Der Einwohnerantrag enthält eine Begründung.

Das Begehren – Abschaffung des gebührenpflichtigen Winterdienstes – ist klar formuliert.

Der Einwohnerantrag wurde von 50 Einwohner unterzeichnet.

In der Gemeinde sind 283 Einwohner über 14 Jahre gemeldet. Davon müssen 5 % den Antrag unterzeichnet haben. Dies entspricht 15 Einwohner. Von den 50 Unterzeichnern sind 5 Personen keine Einwohner der Gemeinde Hintersee nach dem Meldegesetz. Die verbleibenden 45 Einwohner überschreiten deutlich die Mindestanforderung.

Als Einwohner einer Gemeinde können nach den Erläuterungen zu § 13 KV M-V auch Personen angesehen werden, die ein berechtigtes Interesse haben, indem sie z. B. Grundstückseigentümer sind. Somit wären auch die 5 Unterschriften zu werten.

Der Antrag betrifft den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Es handelt sich um die Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Winterdienst.

Das Satzungsrecht ist in § 22 Abs. 3 Punkt 6 KV M-V geregelt. Danach ist das Aufstellen, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen eine Angelegenheit der Gemeindevertretung und kann nicht übertragen werden. Es ist damit eine wichtige Angelegenheit.

Der Antrag und die einzelnen Unterschriftenseiten enthalten die Angaben zum Antrag und zu den drei Vertreterpersonen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Antrag erfüllt die materiellen und formellen Voraussetzungen und ist damit zulässig.

Herr Urbanek beantragt, den Einwohnerantrag für nichtig zu erklären, da er unter Lügen zustande kam.

Der Antrag wird mit einer Ja-Stimme und 4 Gegenstimmen zurückgewiesen.

Die Bürgermeisterin räumt der Vertretungsperson des Einwohnerantrags, Herrn Utz Benkel, die Möglichkeit zur Sachverhaltsäußerung ein.

Herr Benkel trägt seine Argumentationen zur Abschaffung des gebührenpflichtigen Winterdienstes vor.

Einige der Einwohner sprechen sich für den Erhalt des gebührenpflichtigen Winterdienstes aus.

Mit 4 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme wird der Einwohnerantrag für zulässig erklärt. In der nächsten Gemeindevertretersitzung am 31.05.2018 wird die Angelegenheit des Winterdienstes auf die Tagesordnung gesetzt.

TOP 9: Diskussion über das EU-Förderprogramm WiFi4EU

Einstimmig sprechen sich die Gemeindevertreter gegen die Teilnahme am Förderprogramm aus.

TOP 10: Informationen der Bürgermeisterin

Frau Kundschaft informiert, dass die Gemeindevertretung im Juli und August in die Sommerpause geht.

Kundschaft
Bürgermeisterin

Preußer
Protokollantin